
GO-BT - § 60. Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschusssitzungen selbständig einberufen, es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluss des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

13/11 § 60 GO-BT

Einberufung von Sondersitzungen ständiger Ausschüsse

25.9.1997

1. Die Einberufung einer Ausschusssitzung und auch einer Sondersitzung fällt in die Zuständigkeit des Ausschussvorsitzenden. An ihn ist letztlich der Antrag auf Einberufung einer Sondersitzung gerichtet.
2. Der Ausschussvorsitzende ist in seiner Befugnis, Sondersitzungen einzuberufen, in zweifacher Hinsicht eingengt. Er braucht einerseits einen Antrag ("Verlangen") einer Fraktion oder von 5 v. H. der Mitglieder des Bundestages oder einen Beschluss seines Ausschusses und andererseits die Genehmigung der Präsidentin.
3. Das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Sondersitzung richtet sich allein an den Ausschussvorsitzenden.
4. Das Minderheitenrecht greift nicht auf die Entscheidungskompetenz der Präsidentin durch. Die Präsidentin hat vielmehr die allgemeinen Belange für die Organisation einer ordnungsgemäßen Erledigung der Parlamentsgeschäfte zu wahren. Bei der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnis empfiehlt es sich, sich mit den Fraktionen zu der Frage abzustimmen, ob eine Sondersitzung genehmigt werden soll oder nicht.

13/13 §§ 60, 61, 70 GO-BT

Anhörungen

hier: Beschlussfassung und Einladung

30.10.1997

vgl. Nrn. 10/17, 11/2, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13

1. Anhörungen müssen in einer ordentlichen Ausschusssitzung beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Durchführung einer Anhörung muss auf der Tagesordnung einer Ausschusssitzung stehen.
2. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung setzt grundsätzlich der Ausschussvorsitzende selbständig fest. Er ist allerdings dabei an Ausschussbeschlüsse gebunden, außerdem an Minderheitenrechte (siehe § 61 Abs. 1 GO-BT). Der Vorsitzende muss die Tagesordnung auch erweitern, wenn ein Antrag zur Tagesordnung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung vorgelegt wird; in diesem Fall muss der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung eine entsprechende Ergänzungsmitteilung herausgeben.
3. Der Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung so vorzubereiten, dass sie fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei kurzfristig terminierten Ausschusssitzungen einschließlich Anhörungen obliegt es dem Vorsitzenden, für alle notwendigen Vorbereitungshandlungen zu sorgen; er hat deshalb auch die rechtzeitigen Einladungen von Anhörspersonen zu veranlassen. Bei kurzfristiger Einladung muss er gegebenenfalls vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ausschusses und/oder vorbehaltlich der Genehmigung der Präsidentin die Einladung aussprechen.
4. Anhörungen außerhalb des Zeitplanes bedürfen im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der Genehmigung der Präsidentin (§ 70 Abs. 6 GO-BT). Bei Anhörungen außerhalb des Zeitplanes ist außerdem die Genehmigung der Präsidentin gemäß § 60 Abs. 3 GO-BT erforderlich.

14/1 §§ 59 - 62 GO-BT

Zur Funktion und Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden

18.03.1999

Aufgrund gegebener Anlässe hat sich der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) mit den praktischen und rechtlichen Anforderungen an die Leitung der Geschäfte eines ständigen Ausschusses befasst.

Dazu erklärt der 1. Ausschuss unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Systems der Ausschüsse des Bundestages, der praktischen Bedingungen für eine effektive Ausschussarbeit sowie des parlamentsrechtlichen Rahmens für die Leitung und Abwicklung der Ausschussgeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die §§ 59 bis 62 GO-BT – in Form von Leitsätzen

I. zum Handlungsrahmen für Ausschussvorsitzende:

1. Die ständigen Ausschüsse des Bundestages werden zur Unterstützung ihrer Aufgabe, die Beschlussfassung des Bundestages vorzubereiten (§ 54 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Satz 2 GO-BT), proportional nach der Stärke der Fraktionen zusammengesetzt; zusätzlich wird darauf geachtet, dass in jedem Ausschuss die Koalitionsfraktionen die Mehrheit besitzen.
2. Für die aus Fraktionsvertretern zusammengesetzten Ausschüsse gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie für das Plenum des Bundestages das Gebot des fairen und loyalen Verfahrens (BVerfGE 84, 332); folglich ist auch ein faires Verhalten der Ausschussmitglieder untereinander angezeigt. Es ergänzt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Verbot des Rechtsmissbrauchs im parlamentarischen Verfahren.
3. Um den Grundsatz des fairen Verhaltens bei der Erledigung der Ausschussgeschäfte durchzusetzen, hat sich die parlamentarische Übung entwickelt, in Verfahrensfragen Konsens unter den Fraktionen im Ausschuss herbeizuführen und nur in den unvermeidbaren Konfliktfällen die parlamentsrechtlichen Zuständigkeitsbefugnisse in Anspruch zu nehmen. Vertretungsberechtigt für die Fraktionen im Ausschuss sind deren Obleute.
4. Dem Konsens der Fraktionen im Ausschuss dienen die Obleutebesprechungen unter Leitung von Ausschussvorsitzenden. Sie bieten ein Forum, um die Erledigung der Ausschussgeschäfte vorzubereiten, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Ausschuss zu fördern, in einzelnen Konfliktfällen eine Verständigung unter den Ausschussmitgliedern herbeizuführen oder die Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Ausschussgeschäfte zu beraten.
5. Obleutebesprechungen sind zwar keine förmlich von der Geschäftsordnung des Bundestages eingerichtete Gremien. Sie besitzen keine Beschlusskompetenz. Sie können aber Ver-

einbarungen unter den Fraktionen im Ausschuss treffen. Solche Vereinbarungen dürfen sich auf den Ablauf und die Organisation der Ausschussberatungen beziehen.

6. Vereinbarungen der Obleute mit den Ausschussvorsitzenden gelten – ähnlich wie Vereinbarungen des Ältestenrates – ergänzend zum geschriebenen Parlamentsrecht. Sie können – ebenfalls ähnlich zu Vereinbarungen des Ältestenrates – durch Ausschussbeschluss formell bestätigt werden. Sie können auch – ebenfalls wie Ältestenratsvereinbarungen – gekündigt werden (vgl. Auslegungsentscheidung 13/6).

II. zur Rechtsstellung von Ausschussvorsitzenden:

1. Die Vorsitzenden ständiger Ausschüsse des Bundestages sind jeweils primus inter pares unter den Mitgliedern ihrer Ausschüsse.
2. Ausschussvorsitzende sind deshalb bei ihrer Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihnen nicht die Geschäftsordnung des Bundestages eigenständige Rechte zuweist. Zu beachten sind auch die Vereinbarungen, die die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben.
3. Ausschussvorsitzende können eine Ausschusssitzung selbständig einberufen, soweit und solange dazu kein Ausschussbeschluss gefasst worden ist (vgl. § 60 Abs. 1 GO-BT; siehe auch Auslegungsentscheidungen 13/11 und 13/13).
4. Die Befugnis zur Einberufung einer Ausschusssitzung umfasst die Festlegung des Zeitpunktes sowie den Entwurf einer Tagesordnung. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf eine Erweiterung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn durch sog. (blaue) Ergänzungsmitteilungen (vgl. u.a. Auslegungsentscheidung 13/13).
5. Die Tagesordnung einer Ausschusssitzung kann vom Ausschuss im Laufe der Sitzung durch Umgruppierungen in der Reihenfolge oder Streichung von Tagesordnungspunkten verändert werden; ergänzt werden kann eine Tagesordnung nach der Eröffnung der Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (§ 61 Abs. 2 GO-BT).
6. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt (gestrichen oder vertagt), kann dieser im Laufe der gleichen Sitzung nur als Ergänzung der Tagesordnung wieder aufgenommen werden, also falls nicht eine Fraktion im Ausschuss widerspricht (vgl. Auslegungsentscheidung 13/12).
7. Eine Vereinbarung der Obleute im Ausschuss, wonach abgesetzte Tagesordnungspunkte am selben Tag grundsätzlich nicht mehr wieder aufgesetzt werden sollen, ist zulässig. Eine solche Vereinbarung gilt so lange, bis sie von einer Fraktion im Ausschuss widerrufen wird.

8. Wird im Laufe einer Ausschusssitzung ein Tagesordnungspunkt abgesetzt und widerspricht im Laufe dieser Sitzung eine Fraktion der (erneuten) Erweiterung der Tagesordnung um diesen Verhandlungsgegenstand, kann die Ausschussmehrheit beschließen, dass zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Ausschusssitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand stattfinden soll.
9. Ausschussvorsitzende sind außerdem verpflichtet, eine Ausschusssitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangen (§ 60 Abs. 2 GO-BT). Dies gilt auch dann, wenn im Ausschuss zunächst ein späterer Termin für die neue Ausschusssitzung beschlossen worden war. Anstelle der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall auch ihre Vertreter die Sitzung einberufen.
10. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung von der Ausschussmehrheit für einen Zeitpunkt innerhalb des Zeitplanes (§ 60 Abs. 2 GO-BT) festgelegt, sind Ausschussvorsitzende verpflichtet, den Ausschuss für diesen Zeitpunkt einzuberufen und eine Tagesordnung mindestens mit dem Verhandlungsgegenstand vorzulegen, der Anlass für die neue Ausschusssitzung ist.
11. Wird der Termin für die neue Ausschusssitzung für einen Zeitpunkt bestimmt oder verlangt, der außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen liegt (§ 60 Abs. 3 GO-BT), müssen Ausschussvorsitzende die Genehmigung des Präsidenten einholen und ggf. in Fällen der Eilbedürftigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Präsidenten zur Ausschusssitzung einladen (vgl. auch Auslegungsentscheidung 13/13).
12. Nach der Praxis des Bundestages, jedenfalls der 13. Wahlperiode, sind Ausschusssitzungen innerhalb des Zeitplanes (i. S. v. § 60 Abs. 1 GO-BT) terminiert, wenn sie an Ausschusssitzungstagen oder an Plenarsitzungstagen vor Beginn des Plenums oder nach dessen Ende einberufen werden.
13. Ausschussvorsitzende besitzen keine Disziplinargewalt gegenüber den Ausschussmitgliedern, aber eine Ordnungsgewalt gegenüber Zuhörern (§ 59 Abs. 3 GO-BT; siehe dazu auch Auslegungsentscheidung 11/11).
14. Den Ausschussvorsitzenden obliegt eine faire Zusammenarbeit mit den Fraktionen im Ausschuss.
15. Die Ausschussvorsitzenden laden die Obleute der Fraktionen im Ausschuss zu regelmäßigen oder zu aktuell anberaumten Obleutebesprechungen ein.